

Werkstattgespräch „Art und Ausmaß der Entschädigung nach Art. 15 GG“

Am Frankfurter Forschungsinstitut für Architektur, Bauingenieurwesen und Geomatik (FFin) der Frankfurt University of Applied Sciences findet am 9. April 2021 von 14-17 Uhr ein Werkstattgespräch zu „Art und Ausmaß der Entschädigung nach Art. 15 GG“ statt. Teilnehmen werden der Berliner Finanzsenator, Dr. Matthias Kollatz, der ehemalige Richter am Bundesverfassungsgericht Prof. Dr. Brun-Otto Bryde (Universität Gießen), Prof. Dr. Florian Rödl, M.A. (FU Berlin), Sebastian Schneider von der Initiative „Deutsche Wohnen & Co. enteignen“ sowie Dipl.-Ing. Jürgen Burneleit (öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Berlin).

Prof. Dr. Fabian Thiel und Dr. Franziska Drohsel, LL.M. werden in die Themenbereiche einführen und haben anlässlich des Werkstattgesprächs ein Thesenpapier veröffentlicht, das am 9.4. auch auf der Homepage des Instituts veröffentlicht wird.

Darin heißt es:

„Es gibt keine höchstrichterliche Rechtsprechung oder eine eingeübte Rechtspraxis bzw. Wertermittlungspraxis, so dass es sowohl hinsichtlich der Art als auch des Ausmaßes der Entschädigung im Rahmen des Art. 15 GG erheblichen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers gibt.“

Angesichts dessen plädieren Thiel und Drohsel dafür, in den wissenschaftlichen Diskurs einzutreten: wie können eigene Maßstäbe für eine Vergesellschaftentschädigung entwickelt werden? Wie kann die Höhe bemessen und eine plausible Berechnung durchgeführt werden? Sie unterbreiten in ihrer Ausarbeitung Beispiele.

Thiel und Drohsel halten fest:

„Ein pauschaler Verweis auf eine „Verkehrswertentschädigung“ ist eine unzulässige, systemwidrige Vereinfachung, die weder in der Sache gerechtfertigt noch verfassungsrechtlich gefordert ist.“

Prof. Dr. Fabian Thiel: „Wir freuen uns sehr darüber, dass wir an unserem Forschungsinstitut die wissenschaftliche Diskussion über ein politisch brisantes Thema und ein in der Fachliteratur bisher wenig bearbeitetes Gebiet der Entschädigung im Rahmen von Art. 15 GG führen können und wir Impulse aus der Politik, der Praxis und der Wissenschaft erwarten dürfen. Sowohl eine Debatte über Art und Ausmaß der Entschädigung, aber auch über das „Wie“ einer eigenständigen Bewertung nach Art. 15 GG halte ich für erforderlich. Dabei sollten verschiedene bewertungsrelevante Parameter und Einflussgrößen für den Boden und die aufstehenden Gebäude Berücksichtigung finden.“

Dr. Franziska Drohsel, LL.M.: „Das Spezifikum an Art. 15 GG ist gerade, dass ein Wirtschaftsbereich dem Markt entzogen wird. Es ist nur folgerichtig, dass die Entschädigung dann nicht nach Marktprinzipien erfolgt und der Verkehrswert nicht als die relevante Bezugsgröße fungiert. Wir halten eine breite Diskussion über das „Wie“ und somit eigene Entschädigungsmaßstäbe nach Art. 15 GG für dringend erforderlich.“

Kontakt für Rückfragen:

Prof. Dr. habil. Fabian Thiel
Professur für Immobilienbewertung
Frankfurt University of Applied Sciences
Tel.: 069 1533-2788
E-Mail: fabian.thiel@fb1.fra-uas.de